

Historisches Jahrbuch

Im Auftrag der Görres-Gesellschaft
herausgegeben von

Franz J. Felten
Hans Günter Hockerts
Hans-Michael Körner
Rainer A. Müller †
Anton Schindling
Heribert Smolinsky

in Verbindung mit

Arnold Angenendt
Laetitia Boehm
Odilo Engels
Rudolf Morsey
Konrad Repgen

124. JAHRGANG 2004

VERLAG KARL ALBER FREIBURG / MÜNCHEN

ISSN 0018-2621 · ISBN 3-495-45281-8

FÜRSTLICHE HERRSCHAFT UM 1500. FRANKEN UND SCHWABEN IM VERGLEICH

VON JOHANNES MERZ

Seit einiger Zeit beginnen sich nach längerer Abstinenz der Forschung¹ die Bemühungen um das hoch- und spätmittelalterliche Fürstentum wieder zu mehren.² Es zeigen sich dabei jedoch durchaus unterschiedliche Tendenzen. Während der Schwerpunkt der Diskussion bisher im wesentlichen um Standesaspekte kreist³, hat sich vor allem Dietmar Willoweit auch mit den verfassungsgeschichtlichen Fragen nach Rechtsgrundlagen und Funktionen des Fürstentums auseinandergesetzt.⁴ Ein durchschlagender Erfolg ist ihm aber noch nicht beschieden gewesen; die Betrachtung von Fürst und Fürstentum als einer bedeutsamen verfassungsgeschichtlichen Erscheinung

¹ Zur älteren Forschung zusammenfassend Ernst Schubert, *Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter*, München 1996.

² Vgl. etwa die Sammelbände von Walter Heinemeyer (Hg.), *Vom Reichsfürstenstande*, Köln u. a. 1987 (= *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 122, 1986, 1-192); Wolfgang Weber (Hg.), *Der Fürst. Ideen und Wirklichkeiten in der europäischen Geschichte*, Köln u. a. 1998, sowie von Cordula Nolte/Karl-Heinz Spieß/Ralf Gunnar Werlich (Hgg.), *Principes. Dynastien und Höfe im späten Mittelalter*, Stuttgart 2002. In Vorbereitung ist eine Publikation zur Tagung vom Herbst 2002: „Fürst und Geistliche Herrschaft in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Vergleichende Perspektiven Deutschland – Italien“.

³ Vgl. etwa Schubert, *Fürstliche Herrschaft*, 104f., der sich dabei u. a. auf die grundlegende Studie von Karl-Friedrich Krieger, *Fürstliche Standesvorrechte im Spätmittelalter*, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 122 (1986) 91-116, stützt. Vgl. auch Karl-Heinz Spieß, *Ständische Abgrenzung und soziale Differenzierung zwischen Hochadel und Ritteradel im Spätmittelalter*, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 56 (1992) 181-205; ders., *Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters, 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts*, Stuttgart 1993.

⁴ Dietmar Willoweit, *Rezeption und Staatsbildung im Mittelalter*, in: Dieter Simon (Hg.), *Acta des 26. Deutschen Rechtshistorikertages*, Frankfurt/M. 1987, 19-44; ders., *Spätmittelalterliche Staatsbildung im Vergleich. Zur Erforschung der deutschen hoch- und spätmittelalterlichen Territorialstrukturen*, in: ders./Giorgio Chittolini (Hgg.), *Hochmittelalterliche Territorialstrukturen in Deutschland und Italien*, Berlin 1996, 23-30; ders., *Fürstentum und Landesherrschaft im Konflikt. Die Schriftsätze der Hochstifte Würzburg und Bamberg 1462/63*, in: Gerhard Köbler/Hermann Nehlsen (Hgg.), *Wirkungen europäischer Rechtskultur. Festschrift für Karl Kroeschell zum 70. Geburtstag*, München 1997, 1390-1402; ders., *Fürst und Fürstentum in Quellen der Stauferzeit*, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 63 (1999) 7-25.

des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit ist noch zu vertiefen und in das Geschichtsbild der Historikerzunft zu integrieren.⁵

Im folgenden soll dies an einem Teilbereich exemplifiziert werden: am Zusammenhang von Fürstenwürde und Herrschaftsausübung in den Jahrzehnten um 1500, für die ausreichend Quellenmaterial zur Verfügung steht. Gibt es Herrschaftsansprüche und -formen, die nur einem Fürsten zustehen? Was unterscheidet ihn in dieser Hinsicht von einem anderen Angehörigen des Hochadels? Was ist der Unterschied zwischen einem Fürstentum und einer Grafschaft? Ausgangspunkt der Darstellung ist eine Analyse der Verhältnisse in Franken⁶, die durch vergleichende Betrachtungen vor allem zu Schwaben erweitert werden soll.

I.

MODELLE DER FÜRSTENHERRSCHAFT IN FRANKEN

Beim Studium der einschlägigen fränkischen Quellen⁷ drängen sich zwei grundlegende Einsichten geradezu auf: 1. Jedes Gebiet unterliegt der Zuständigkeit eines Fürsten. Wer selbst kein Fürst ist, muß einen Fürsten als Herrn über sich anerkennen. Damit ist im Grundsatz geklärt, daß in den Jahrzehnten um 1500 Franken in gebietshafte fürstliche Herrschaftseinheiten aufgeteilt ist. Das Problem besteht freilich darin, daß 2. jeder Fürst das Gebiet seiner Herrschaft anders definiert.

⁵ Eine gewisse Ausnahme bietet eine bei Willoweit angefertigte Dissertation, deren Integration in die Forschungsdiskussion allerdings noch aussteht: Steffen Schlinker, *Fürstenamt und Rezeption. Reichsfürstenstand und gelehrte Literatur im späten Mittelalter*, Köln 1999.

⁶ Basis der Ausführungen bilden die Ergebnisse von: Johannes Merz, *Fürst und Herrschaft. Der Herzog von Franken und seine Nachbarn 1470-1519*, München 2000.

⁷ Aussagen über das zeitgenössische Herrschaftsverständnis sind vor allem solchen Quellen zu entnehmen, in denen sich Herrschaftsträger über ihre jeweiligen Rechte argumentativ auseinandersetzen. Dies ist der Fall in äußerst umfangreichen Briefwechseln aller Fürsten in Franken, die sich teilweise im Original und sehr umfangreich in Kopialbüchern (sog. Gebrechenbücher) erhalten haben.

I.

DIE GEBIETSHERRSCHAFT DER FRÄNKISCHEN FÜRSTEN

Das klassische Bild der „Territorienlandschaft“ Frankens gibt einen bunten „Fleckenteppich“ wieder, der gerade für die Zeit um 1500 besonders anschaulich kartographisch dargestellt ist.⁸ Die von Gertrud Diepolder bearbeitete Karte „Franken um 1500“ im Bayerischen Geschichtsatlas ist nicht nur selbst eine herausragende wissenschaftliche und kartographische Leistung, sie faßt zudem die großen Forschungsfortschritte zusammen, wie sie in der bayerischen Atlasforschung der 1950er und 1960er Jahre erzielt wurden.⁹ Darüber hinaus hat diese Karte mitsamt dem dahinterstehenden Konzept, daß die „Landesherrschaft“ in Franken seit etwa 1500 in erster Linie auf Dorfherrschaft und Vogtei beruhe, einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf die verfassungsgeschichtliche Forschung ausgeübt. Vor allem der bedeutendste Erforscher der fränkischen Verfassungsverhältnisse in dieser Zeit, Hanns Hubert Hofmann, sorgte mit vielbeachteten Publikationen¹⁰ dafür, daß dieses Bild der fränkischen Herrschaftsorganisation in der Geschichtswissenschaft für die gesamte Zeit des Spätmittelalters wie der Frühen Neuzeit zementiert wurde.¹¹ Dies ist umso bemerkenswerter, als Hofmann in größeren Abhandlungen durchaus in Einzelsätzen darauf hinwies, daß es in Franken in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts einen tiefgreifenden Verfassungswandel gegeben habe, bei dem der fürstliche Territorialverband des Mittelalters abgelöst worden sei durch die gleichberechtigte Herrschaftsausübung all derjenigen, die die Reichsstandschaft erreichten.¹² Was freilich unter dem „fürstlichen Territorialverband“

⁸ Bayerischer Geschichtsatlas, hg. v. Max Spindler, Redaktion: Gertrud Diepolder, München 1969, Karte 25 mit Erläuterungen 86-89.

⁹ Hier besonders: Historischer Atlas von Bayern, Teil Franken, Reihe I, Heft 1-18, München 1951-1968; Reihe II, Heft 1-3, München 1954-1956. Maßgebliche begleitende und auswertende Studien stammen von Hanns Hubert Hofmann; vgl. dazu seine unten in Anm. 10 und 12 genannten Publikationen.

¹⁰ Vgl. etwa Hanns Hubert Hofmann, Franken, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte I (1971) 1192-1201, hier 1195: „Grundlage der Territorienbildung bleiben allenthalben Vogtei und Grundherrschaft“; ders., Territorienbildung in Franken im 14. Jahrhundert, in: Zeitschrift für bayerischen Landesgeschichte 31 (1968) 369-420, verbesserter Nachdruck in: Hans Patze (Hg.), Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, Bd. 2, Sigmaringen 1971, 255-300, hier 289-292.

¹¹ Vgl. Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. III/1: Geschichte Frankens bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, begr. v. Max Spindler, neu hg. v. Andreas Kraus, 3. Aufl. München 1997, hier bes. 538-547 (Alois Gerlich, Franz Machilek).

¹² Hanns Hubert Hofmann, Adelige Herrschaft und souveräner Staat, München 1962, 49, 59f.; vgl. auch ders., Freibauern, Freidörfer, Schutz und Schirm im Markgraftum Ansbach. Studien zur Genesis der Staatlichkeit in Franken, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 23 (1960) 195-327.

oder dem „Fürstenrecht“ zu verstehen sei, blieb offen, da Hofmann keine breiter angelegten Quellenstudien zum Spätmittelalter betrieben hatte und deshalb nur summarisch auf den lange Zeit fundamentalen Aufsatz von Edmund Stengel über die land- und lehnrechtlichen Grundlagen des Reichsfürstenstandes¹³ verweisen konnte.

Tatsächlich aber machen die Quellenzeugnisse von Fürsten und Adeligen unmißverständlich deutlich, daß zwischen diesen nicht nur ein Standesunterschied, sondern auch ein verfassungsmäßiger Rangunterschied bestand. Der gesamte Hochadel in Franken, z. B. auch die Grafen von Henneberg oder Castell oder die Herren von Schwarzenberg, war – entgegen der vorherrschenden Sichtweise in der Forschung – in die Herrschaft der Fürsten integriert.¹⁴ Dies äußert sich nicht nur in der Sprache, sondern ebenso in der Sache. So waren z. B. die Grafen von Henneberg für ihre Person gefürstet, ihre Untertanen aber gehörten zum Zuständigkeitsbereich des Landgerichts des Würzburger Bischofs.¹⁵ Im Alltag vermochte diese Einordnung aller adeliger Herrschaft in das Fürstentum durchaus oft kaum spürbar sein¹⁶, dennoch gelang es dem Adel in Franken bis zum frühen 16. Jahrhundert nicht, sich auch formell aus der fürstlichen Oberherrschaft zu befreien.

Nimmt man dieses zeitgenössische Verständnis ernst, dann werden viele Quellenaussagen verständlich, die man bisher nicht so recht einordnen konnte, etwa daß die fränkischen Grafen den Würzburger Bischof als „ihren Landesfürsten“ und dieser sie wiederum als „liebe Getreue“ bezeichneten.¹⁷

Von diesem Grundsatz der flächenhaften Zuständigkeit gibt es allerdings eine gewichtige Ausnahme: Diese Kompetenz galt natürlich nicht für die Institutionen, die – ebenso wie die Fürsten selbst – in unmittelbarem Bezug zu König und Reich standen. Dies waren in erster Linie die Reichsstädte, aber auch Reichsgerichte waren von der Fürstenherrschaft ausgenommen; wir kommen auf die Folgen zurück.

¹³ Edmund E. Stengel, Land- und lehnrechtliche Grundlagen des Reichsfürstenstandes, in: ders., *Abhandlungen und Untersuchungen zur mittelalterlichen Geschichte*, Köln/Graz 1960, 133-173 [Erstdruck 1948].

¹⁴ Dazu schon umfassend Günther Schmidt, *Das würzburgische Herzogtum und die Grafen und Herren von Ostfranken vom 11. bis zum 17. Jahrhundert*, Weimar 1913, hier bes. Teil II.

¹⁵ Vgl. Günther Wölfling, *Das Henneberger Land als fränkisches Gebiet*, in: *Frankenland* 45 (1993) 324-338, hier 329f.

¹⁶ Vgl. dazu Alois Gerlich/Franz Machilek, *Adel und Ritterschaft*, in: *Handbuch der bayerischen Geschichte* (wie Anm. 11) 600-639.

¹⁷ Nachweise etwa bei Schmidt (wie Anm. 14) 84, 94, 97.

2.

DEFINITIONEN VON FÜRSTENTÜMERN

Aus diesem Sachverhalt ergibt sich, daß (fast) ganz Franken in verschiedene Fürstentümer aufgeteilt sein mußte; um diese nennen zu können, ist zunächst zu definieren, woraus Franken im Spätmittelalter überhaupt bestand. Hier gibt es weder zeitgenössisch noch aus heutiger wissenschaftlicher Perspektive eindeutige Definitionen, aber doch insgesamt recht klare räumliche Zuordnungen: Den äußersten Rahmen für das Gebiet Frankens gibt eine Reihe von Gebirgszügen ab: Odenwald, Spessart, Rhön, Thüringer Wald und Frankenwald, die Fränkische Schweiz und die Frankenhöhe. Nürnberg liegt zumindest am Ausgang des Mittelalters zwischen Franken und Bayern. Die Hohenloher Ebene geht über die Flußläufe von Jagst, Kocher und Neckar über in schwäbisches Gebiet.¹⁸

In diesem so grob umrissenen Gebiet gab es seit dem Hochmittelalter zwei geistliche Fürsten, die Bischöfe von Würzburg und von Bamberg, weitere nur mit kleineren fränkischen Gebietsanteilen, etwa der Erzbischof von Mainz südwestlich von Würzburg, der Abt von Fulda um Hammelburg und Brückenau oder der Bischof von Eichstätt im Grenzbereich von Bayern und Franken; der Deutsche Orden dagegen konnte sich erst in der Zeit um 1500 von der Fürstentumsherrschaft emanzipieren.¹⁹ Hinzu kam das oben angesprochene Reichs- oder Königsgut, darunter als wichtigstes die Reichsstädte. In Franken im weitesten Sinne waren dies Nürnberg, Rothenburg o. T., Schweinfurt, Windsheim und Weißenburg; manchmal wurden auch Dinkelsbühl, Schwäbisch Hall, Wimpfen oder Heilbronn dazugezählt. Hier kam es teilweise bis ins 16. Jahrhundert noch zu Konflikten über die herrschaftlichen Kompetenzen zwischen Fürsten und Reichsstädten, doch blieben die direkten Eingriffsmöglichkeiten der Fürsten in diese Städte selbst spätestens seit dem 14. Jahrhundert sehr begrenzt.

¹⁸ Dazu Alfred Wendehorst, *Geschichte Frankens. Bemerkungen zu Raum und Periodisierung*, in: Andreas Kraus (Hg.), *Land und Reich, Stamm und Nation. Probleme und Perspektiven bayerischer Geschichte. Festgabe für Max Spindler zum 90. Geburtstag*, Bd. 1, München 1984, 235-245; Fritz Hartung, *Geschichte des fränkischen Kreises von 1521-1559*, Leipzig 1910, 107-123.

¹⁹ Vgl. Dieter J. Weiß, *Die Geschichte der Deutschordens-Ballei Franken im Mittelalter*, Neustadt/Aisch 1991, 346-366; Johannes Merz, *Das Herzogtum Franken. Wunschvorstellungen und Konkretionen*, in: ders./Robert Schuh (Hgg.), *Franken im Mittelalter. Francia orientalis, Franconia, Land zu Franken: Raum und Geschichte*, München 2004, bei Anm. 44.

Weltliche Fürsten gab es seit der Etablierung der Fürstenwürde als Verfassungsinstitution um 1200²⁰ in Franken zunächst nicht oder nur in unbedeutenden Randbereichen. Erst im 14. Jahrhundert erwarben die wettinischen Fürsten Gebietsteile vor allem um Coburg, und ebenfalls im 14. Jahrhundert konnten die zollerischen Burggrafen von Nürnberg den Fürstenrang erwerben, den sie noch dadurch aufwerteten, daß sie ihre 1415 erworbene Markgrafenwürde von Brandenburg auch auf die fränkischen Gebiete anwandten. Der enge Bezug der Zöllern zum Königtum, der ihnen ja auch die Markgrafschaft Brandenburg einbrachte, und ihre erfolgreiche Expansionspolitik in Franken waren maßgeblich dafür, daß die Auseinandersetzungen der fränkischen Fürsten um die Geltung ihrer Fürstenherrschaft von regional und lokal begrenzten Konflikten zu einem Fundamentalproblem der Geschichte Frankens im 15. und frühen 16. Jahrhundert eskalierten, in dessen Folge der uns so bekannte territoriale Fleckenteppich entstand.²¹

Die Gegenüberstellung der Herrschaftsvorstellungen von Würzburg und den Zöllern zeigt geradezu idealtypisch die sich ausschließenden unterschiedlichen Grundsätze, wie man ein Fürstentum definieren konnte.

Die Bischöfe von Würzburg verfochten die Überzeugung, ihr Fürstentum sei räumlich mit ihrer Diözese, ihrem kirchlichen Zuständigkeitsbereich, identisch. Sie konnten sich dabei auf die Verleihung der Herzogswürde für das Gebiet ihres Bistums durch Kaiser Friedrich Barbarossa 1168 berufen, das ihnen über die Jahrhunderte immer wieder bestätigt und durch kaiserliche und päpstliche Privilegien ähnlichen Inhalts untermauert worden war.²² Da das Diözesangebiet

²⁰ Grundlegend: Willoweit, Fürst (wie Anm. 4); Schlinker (wie Anm. 5) 20-53.

²¹ Zur zollerischen Perspektive und Herrschaftspolitik grundlegend Reinhard Seyboth, Die Markgraftümer Ansbach und Kulmbach unter der Regierung Markgraf Friedrichs des Älteren (1486-1515), Göttingen 1985 (auch für das ganze 15. Jahrhundert!).

²² Beispiele: Kaiser Friedrich I. für Bischof Herold von Würzburg, 10.7.1168, in: Monumenta Germaniae historica, Diplomata regum et imperatorum Germaniae, Bd. 10/3, hg. v. Heinrich Appelt unter Mitw. v. Rainer Maria Herkenrath und Walter Koch, 1985, Nr. 546: „omnem iurisdictionem [...] per totum episcopatum et ducatum Wirzburgensem“ bzw. „infra terminos episcopatus vel ducatus“; König Karl IV. für Bischof Albrecht II. von Würzburg, 17.11.1347, in: MGH, Constitutiones et acta publica imperatorum et regum inde ab a. MCCCXLV usque ad a. MCCCXLVIII (1345-1348), hg. v. Karl Zeumer und Richard Salomon, 1910-1926, Nr. 341: „Wanne daz lantericht ze Franken von alter her gewesen ist dez bystu(e)ms zu Wirzburk von des hertzogentu(e)ms wegen ze Franken, daz zu(e) dem selben bystum gehoe(e)ret“; Kaiser Friedrich III. für Bischof Rudolf von Würzburg, 2.4.1468: „per orientalem franciam dioc[esis] herbipolen[is] [...] locis quibuscumque ducatus franco[n]ie“ (Staatsarchiv Würzburg, Würzburger Urkunden 35/5). Vgl. Merz, Herzogtum (wie Anm. 19).

den weitaus größten Teil Frankens umfaßte, erscheint es nicht nur folgerichtig, daß die Würzburger Bischöfe ihr Herrschaftsgebiet seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts „Herzogtum Franken“ nannten und – in der Konkurrenz zu den Zollern – ab den 1440er Jahren den Titel eines Herzogs von Franken stereotyp verwendeten. Darüber hinaus konnten sie den politischen Sprachgebrauch am Königshof wie in Franken selbst bis zum Ende des 15. Jahrhunderts so stark prägen, daß man tatsächlich unter „Franken“ vielfach nur das Diözesangebiet des Würzburger Bischofs subsumierte, nicht aber etwa die Städte Nürnberg, Bamberg oder Kulmbach. In diesem Gebiet also forderten die Würzburger Bischöfe im Spätmittelalter die „fürstliche Obrigkeit“ ein, wie sie selbst und ihre Zeitgenossen jene Kompetenz nannten, die alle Herrschaftsrechte einschloß, die nicht im einzelnen einem anderen an einem konkreten Ort nachweislich zustanden.²³

Die Zollern, und unter ihnen vor allem Markgraf Albrecht Achilles (reg. 1440-1486, seit 1470 Kurfürst), gingen nicht von einer Flächendefinition aus, weil sie über keine verfügten. Ihnen blieb nur der andere Weg, von ihrer Fürstenwürde her zu argumentieren. In der Urkunde vom 17.3.1363, mit der sie zu Fürsten des Reiches erhoben worden waren, war festgelegt, daß nur sie das Recht besäßen, über ihre Leute und Güter Recht zu sprechen.²⁴ Wenn sie also durch Kauf, Tausch, Erbschaft oder durch intensive Ausnutzung des Lehensrechts in den Besitz oder das Eigentum von Gütern oder Leibeigenen kamen, lehnten sie künftig jedes fremde Herrschaftsrecht an ihren Neuerwerbungen ab. Aus der Sicht der Würzburger Gegner versuchte im frühen 16. Jahrhundert der fürstbischöfliche Archivar Lorenz Fries in seiner Bischofschronik diesen Vorgang und seine entscheidenden Zäsuren offenzulegen. Er schreibt zum Jahr 1437, wie die politische Schwäche des Würzburger Bischofs ausgenutzt wurde:

„Dargegen aber seumbten sich die anstossenden nachbarn Mainz, Sachsen, Bamberg, Fulde vnd andere, in sonderhait aber die newen marggraüen als burggrafen zu Nuremberg, die von den grafen, hem vnd edelleutten, so in des stifts Wirtzburg landesfürstlichen obrigkait vnd hertzogthumb zu Francken woneten, auch derwegen dem landgerichts zwang on mittel vnterworffen waren, etliche schlossere, stete, merckte, dorffere vnd gantz ambt erkaufft vnd in andere wege an sich bracht hetten, gar nit, sunder zogen die selbigen in solcher vfrur vnd zerspaltung an ir landgericht, zentgericht vnd andere gericht, fingen auch an, der selben orte zu glaiten, auch zol, vogt recht, schutz, nutzung, rais, fron vnd dimst zu suchen, zu uorderen vnd zu

²³ Nachweise bei Merz, Fürst (wie Anm. 6) 34, 40f., 47, 55-58, 152-154 sowie die Karte auf S. 35.

²⁴ Vgl. Schlinker (wie Anm. 5) 228-232.

nemen vnd also dem stift Wirtzburg zu wider, ia in dem stifte newe landesfürstliche obrigkait ufzurichten oder die vorigen dorein zu strecken vnd zu erweitern“.²⁵

Im Gegensatz zur herrschaftlichen Durchdringung des vorgegebenen Raumes, wie sie die Würzburger Bischöfe in ihrem Bistum praktizierten, bauten sich die Zöllern ihr Fürstentum also aus Puzzlestücken auf, die sie aus anderen herrschaftlichen Zusammenhängen herauslösten; die entscheidenden Zäsuren wird man heute freilich früher ansetzen als der Geschichtsschreiber Fries. Als zusätzliches Argument versuchten die Zöllern darüber hinaus zeitweise, ihre Funktion als Inhaber der Gerichtsbarkeit über das der Nürnberger Burggrafschaft anhängige Reichsgut auszunutzen, indem sie die räumlich unbegrenzte Reichweite eines daraus konstruierten kaiserlichen Landgerichts postulierten.²⁶ Auch hier erschien zunächst die mit dem Rechtscharakter dieses Gerichts verbundene kaiserliche Autorität entgegenstehende fürstliche Ansprüche durchbrechen zu können, doch waren die Aussagen der Privilegien und die Unterstützung durch das Reichsoberhaupt zu schwach ausgeprägt, um dauerhafte Wirkungen zu zeitigen.

Wo die so unterschiedlichen würzburgischen und zollerischen Positionen aufeinandertrafen, waren somit unlösbare Gegensätze vorgezeichnet. Im zweiten Drittel des 15. Jahrhunderts versuchten die beiden Kontrahenten deshalb zunächst mit militärischen Mitteln die Streitigkeiten grundsätzlich zu lösen. Dann folgten jahrzehntelange Verhandlungen. Dauerhafte Lösungen brachte aber erst die Reformation, weil sie das Würzburger Bistum als Jurisdiktionsbezirk zerstörte: Durch die Suspension der geistlichen Gerichtsbarkeit im weltlichen Zuständigkeitsbereich eines protestantischen Reichsstandes war den Würzburger Bischöfen gleichzeitig die Möglichkeit genommen, mit der Identität von Diözese und Herzogtum zu argumentieren.

Bis zu diesem Zeitpunkt jedoch war das Gewicht des älteren, raumbezogenen Fürstentumanspruchs häufig größer als der Agglomerationsversuch des neugebildeten Fürstentums.²⁷ Dies zeigt sich in einschlägigen Auseinandersetzungen immer wieder am Argumentationsverlauf, in dem alle Kontrahenten den Gebietscharakter des Für-

²⁵ Lorenz Fries, *Chronik der Bischöfe von Würzburg 742-1495*, hg. v. Ulrich Wagner und Walter Ziegler, Bd. 3, Würzburg 1999, 315f. Zur Bischofschronik jetzt umfassend: Thomas Heiler, *Die Würzburger Bischofschronik des Lorenz Fries (gest. 1550). Studien zum historiographischen Werk eines fürstbischöflichen Sekretärs und Archivars*, Würzburg 2001.

²⁶ Dazu Seyboth (wie Anm. 21) 104-111.

²⁷ Vgl. im einzelnen Merz, *Fürst* (wie Anm. 6) bes. Kap. II. 2.

stentums unbestreitbar voraussetzten. Im Falle der Zollern wird dies besonders deutlich in einer Auseinandersetzung zwischen Markgraf Albrecht Achilles und Herzog Ludwig dem Reichen von Bayern-Landshut 1460, in deren Verlauf der Herzog dem Markgrafen (der zu diesem Zeitpunkt noch kein Kurfürst war) vorwarf, er sei kein richtiger Fürst, weil er kein Land habe, in seinen Worten: „So haben wir Im nicht von Czirken vnd wo seine gebiet sich anfahren vnd ennden geschriben Sunder wir haben In vnserm brief gesaczt das er kain lannd habe, solichs ist auch war Ob er aber vermaint ein Lannd zehaben So wär billich das solichs einen namen hette wie das hiess“.²⁸

Markgraf Albrecht Achilles lehnte nun dieses Argument nicht ab, sondern bestand vielmehr darauf, er habe tatsächlich ein Land, auf das sich sein Fürstentum beziehe, auch wenn seine diesbezüglichen Angaben damals wie heute völlig unrealistisch erscheinen, wie das Kartenbild ausweist, nach dem sogar die Bamberger Bischofsresidenz oder die Reichsstadt Nürnberg mitten im umschriebenen Gebiet lagen.²⁹ Denn er war hier an einem Nerv getroffen: Er mußte offensichtlich anerkennen, daß ein Fürst ein Land haben mußte. Da er keinen anderen Nachweis aufbieten konnte, daß er tatsächlich eines habe, drehte er faktisch den Spieß um: Im Gegensatz zu Herzog Ludwig, der behauptet hatte, er sei kein Fürst, weil er kein Land habe, ging er von der unumstößlichen Tatsache der Standeserhebung aus und folgerte aus seiner Fürstenstellung, daß er über ein Land verfüge.³⁰ Auch hier war nicht der unabdingbare Zusammenhang zwischen Fürst und Fürstentum (Land, gebietshafte Zuständigkeit) strittig, sondern allein die Definition, was sich im einzelnen dahinter verberge. Gerade die Härte der Konflikte im 15. Jahrhundert verdeutlicht, wie fest verankert das Prinzip fürstlicher Herrschaft in der Verfassungstheorie und Verfassungswirklichkeit der Zeit war.

Trifft dieses Prinzip auch auf Schwaben zu? Diese Frage soll zunächst im Überblick und dann vertiefend anhand der Abtei Kempten behandelt werden.

²⁸ Herzog Ludwig von Bayern-Landshut an den Rat der Stadt Nürnberg, 16.5.1460, in: Gustav Frhr. von Hasselholdt-Stockheim, *Urkunden und Beilagen zum Kampfe der wittelsbachischen und brandenburgischen Politik in den Jahren 1459 bis 1465*, Leipzig 1865, Nr. 32. Vgl. auch die Interpretation dieses Zitats bei Ernst Schubert, *Der rätselhafte Begriff „Land“ im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit*, in: *Concilium medii aevi I* (1998) 15-27, hier bes. 17f.; zur weiteren Einordnung ders., *Vom Gebot zur Landesordnung. Der Wandel fürstlicher Herrschaft vom 15. zum 16. Jahrhundert*, in: Thomas A. Brady (Hg.), *Die deutsche Reformation zwischen Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, München 2001, 19-61.

²⁹ Vgl. Merz, *Fürst* (wie Anm. 21) Karte S. 149.

³⁰ Vgl. ebd. 146-148; Gerhard Pfeiffer, *Fürst und Land. Betrachtungen zur Bayreuther Geschichte*, in: *Archiv für Geschichte von Oberfranken 57/58* (1978) 7-20, hier 8f.

II. SCHWÄBISCHE HERRSCHAFTSMODELLE

Im Gegensatz zu Franken handelte es sich beim hochmittelalterlichen Schwaben eindeutig um ein politisch verfaßtes Gebiet in der formalen Zuständigkeit eines Herzogs. Freilich folgte auch die Grenze dieses Herzogtums nicht nur politischen Kriterien, sondern zeigte vor allem im rechtsrheinischen Teil eine gewisse Übereinstimmung mit naturräumlichen Gegebenheiten³¹ sowie mit den Diözesangrenzen von Konstanz, Augsburg und partiell Chur.³²

Durch die lange Zugehörigkeit des Herzogtums Schwaben zur staufischen Herrschaft wurde bereits die – gegenüber Franken freilich wesentlich spätere – Prägung als königsnahe Region eingeleitet, die nach der Auflösung des Herzogtums 1268 maßgeblich für die Verfassungsgeschichte des Landes war.³³ Denn es gab im Zentrum Schwabens – wiederum im Unterschied zu Franken – keinen mächtigen Fürsten, der das entstandene Vakuum hätte ausfüllen können. Vielmehr splitterten sich sogar noch die meisten hochmittelalterlichen Grafschaften auf, so daß es in einem Großteil Schwabens unterhalb der Ebene des Königs relativ wenige Ansätze flächenhafter Herrschaftszuständigkeiten gab. Selbst der Bischof von Augsburg, der unzweifelhaft zu den Fürsten des Reichs zählte, besaß keine primären Rechtstitel wie etwa Würzburg, die ihm ein klar definierbares Land zugesprochen hätten. Erst spät begannen daher die Augsburger Bischöfe, aus sekundären Rechtstiteln, wie etwa dem großen Wildbannprivileg von 1059, ein flächenhaftes Zuständigkeitsgebiet zu konstruieren.³⁴

³¹ Grenzsäume stellten im Groben Oberrhein und Lech, der obere Neckar bzw. die Donau und die Alpen dar, ohne daß mit dieser Feststellung die Frage nach den Ursachen und Auswirkungen dieser Übereinstimmungen diskutiert werden soll. Der linksrheinische Teil des Herzogtums stellte weitgehend einen eigenständigen Raum dar, der sich relativ früh vom Herzogtum ablöste.

³² Vgl. Adolf Laufs, *Der Schwäbische Kreis*, Aalen 1971, 55-57.

³³ Die einschlägige Forschungsliteratur ist zusammengestellt in den beiden sich ergänzenden Grundwerken zur Geschichte Schwabens: *Handbuch der baden-württembergischen Geschichte*, Bd. 2, hg. v. Meinrad Schaab und Hansmartin Schwarzmaier, Stuttgart 1995; *Handbuch der bayerischen Geschichte*, Bd. III/2: *Geschichte Schwabens bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts*, begr. v. Max Spindler, neu hg. v. Andreas Kraus, 3. Aufl. München 2001; vgl. zur Verfassungsgeschichte ergänzend Philipp Dubach, *Gesetz und Verfassung. Die Anfänge der territorialen Gesetzgebung im Allgäu und im Appenzell im 15. und 16. Jahrhundert*, Tübingen 2001.

³⁴ Vgl. Claudia Eisinger-Schmidt, *Marktoberdorf* (*Historischer Atlas von Bayern, Teil Schwaben I* 14), München 1985, 60, 221, 231f.; einschränkend Clemens Dasler, *Forst und Wildbann im frühen deutschen Reich. Die königlichen Privilegien für die Reichskirche vom 9. bis zum 12. Jahrhundert*, Köln/Weimar/Wien 2001, 37-44.

Besonders zersplittert erscheinen die Verhältnisse im Allgäu.³⁵ Hier hatte das beinahe völlige Fehlen fürstlicher und gräflicher Herrschaftskompetenzen dazu geführt, daß als Kriterium für die notwendige Klärung der Zuständigkeiten in der Rechtspflege untergeordnete Rechtskreise wie Grund- und Leibherrschaft in Kraft traten. In der zersplitterten Gemengelage von zahlreichen Klöstern und Städten nahm in einem gewissen Raum die Leibherrschaft am Ausgang des Mittelalters eine solch dominierende Bedeutung als Ausweis der herrschaftlichen Zuständigkeit ein, daß man diese Sonderform als „Allgäuischen Gebrauch“ bezeichnete. Im Gegensatz zur bisherigen Forschung ist allerdings festzustellen, daß für diese Rechtspraxis nicht nur die theoretische Begründung fehlte, sondern daß es sich dabei auch um eine relativ späte Entwicklung und keinesfalls um das archaische Relikt früh- oder hochmittelalterlicher Zustände handelt. Das Postulat des Allgäuischen Gebrauchs wurde erst am Ausgang des 15. Jahrhunderts erhoben und bezieht sich fast genau auf die Zuständigkeitsbereiche der Hochgerichtsbezirke des Hochstifts Augsburg, der Grafschaft Rothenfels und der Abtei Kempten.³⁶ Bei allen drei Herrschaftsträgern ist – bei zeitlichen Verschiebungen im einzelnen – etwa seit dem zweiten Drittel des 15. Jahrhunderts zu beobachten, daß sie eine flächenhafte Gerichts- und Herrschaftszuständigkeit behaupteten und den sog. Allgäuischen Gebrauch erfolgreich anfochten. Es gibt andere Gebiete Schwabens, in denen ebenfalls schon im Spätmittelalter Grundherrschaft und Vogteirechte maßgeblich für die Territorialisierung wurden, weil keine flächenhaften Herrschaftszuständigkeiten behauptet werden konnten. Da eine ähnliche Konkurrenz wie im Allgäu fehlte, war hier auch keine Konstruktion eines lokalen Rechtsherkommens (Gebrauchs) notwendig.³⁷

Betrachtet man die Abtei Kempten näher, so findet sich hier der territoriale Anspruch in besonders ausgeprägter Dichte.³⁸ Denn die

³⁵ Vgl. die Hinweise bei Johannes Merz, Das Herrschaftsmodell der Fürstabtei Kempten um 1500. Sonderfall einer Territorialisierung in Schwaben?, in: Franz Rasso Böck/Gerhard Weber (Hgg.), „Mehr als 1000 Jahre ...“. Das Stift Kempten zwischen Gründung (752) und Auflassung (1802) [Erscheinen für 2004 angekündigt].

³⁶ Vgl. Wolfgang Zorn (Hg.), Historischer Atlas von Bayerisch-Schwaben, Augsburg 1955, Karte 22/23 mit den Grenzen der Hochgerichte um 1450 und des Allgäuischen Gebrauchs.

³⁷ Zur materiellen Bedeutung von Grundherrschaft und Vogtei vgl. insbes. Thomas Simon, Grundherrschaft und Vogtei. Eine Strukturanalyse spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Herrschaftsbildung, Frankfurt/M. 1995; Christian Keitel, Herrschaft über Land und Leute. Leibherrschaft und Territorialisierung in Württemberg 1246-1593, Leinfelden-Echterdingen 2000.

³⁸ Maßgeblich zur Verfassungsgeschichte Kemptens ist immer noch Peter Blickle, Kempten (Historischer Atlas von Bayern, Schwaben I 6) München 1968; vgl. zu in-

Grafschaft Kempten, aus der sich die Hochgerichtsbarkeit herleitete, war räumlich nahezu identisch mit der frühmittelalterlichen Klostermark, also jenem Bezirk, der im 9. Jahrhundert dem Kloster als ehemaliges Königsgut anhand einer linearen Grenzbeschreibung übereignet worden war. Trotz der Tatsache, daß es in diesem Bezirk auch fremde Eigentums- und Besitzrechte gab, wurde er dennoch im Ganzen als Grund und Boden der Abtei angesehen. Ein Zeugnis dafür ist etwa die Aussage des Augsburger Bischofs Friedrich über die Orte Görisried und Unterthingau im Jahr 1494. Der Bischof hatte hier Grundbesitz mit bäuerlichen Hintersassen, über die er auch Gerichts- und Herrschaftsrechte ausübte. Auf einer ähnlichen Basis wie die Zollern in Franken (als Fürst bzw. Reichsstand) übten er und seine Nachfolger diese Rechte auch weiterhin aus. Dennoch gab er in der konkreten Konfliktsituation 1494 zu, daß eigentlich alle Obrigkeit in diesen Orten dem Kemptener Abt zustehen müßte, da diese in seiner Grafschaft und auf seinem Grund und Boden lägen, somit auch die augsburgischen Untertanen aus seinem (Ober-)Eigentum Nutzen zögen.³⁹

Im Falle Kemptens ist allerdings hervorzuheben, daß im Unterschied zu Franken vom Fürstentum keine Rede ist. Obwohl sich Kempten zu den Fürstentümern des Reiches zählen konnte, erfolgte die dauerhafte Etablierung von Fürstenrang und Fürstenwürde hier erst im 16. Jahrhundert.⁴⁰ Übereinstimmungen zeigen sich hingegen darin, daß auch hier der Grundsatz einer flächenhaften Obrigkeit allseits bejaht wurde und daß es Kempten tatsächlich bis ins frühe 16. Jahrhundert hinein gelang, in seiner Grafschaft eine weitgehende flächenhafte herrschaftliche Zuständigkeit durchzusetzen. Zwar gab es auch hier Adelsklaven mit niedergerichtlicher Zuständigkeit, aber adelige Hochgerichtsbezirke sucht man – im Gegensatz zum benachbarten Ottobeuren – vergebens.

III. FOLGERUNGEN UND ERKLÄRUNGSANSÄTZE

Was läßt sich nun aus diesen Befunden für Franken und Schwaben schließen und inwiefern sind sie in ein Gesamtbild einzuordnen?

terpretatorischen Ergänzungen sowie zu neuerer Literatur Merz, Herrschaftsmodell (wie Anm. 35).

³⁹ Vgl. Merz, Herrschaftsmodell (wie Anm. 35) bei Anm. 41.

⁴⁰ Vgl. ebd. Abschnitt I.

Zunächst einmal ist festzuhalten: In Franken wie in Schwaben (hier untersucht nur für das Allgäu) war am Ausgang des Mittelalters der Grundsatz konsensfähig, daß sich Obrigkeitsansprüche auf definierbare Flächen bezogen. Dies ist angesichts des heute vorherrschenden Bildes der herrschaftlichen Zersplitterung Frankens wie Schwabens schon sehr bemerkenswert.

Auffällig ist zudem, daß alle Rechtsgründe für diese flächenhaften Obrigkeitsansprüche im Denken der Zeit eindeutig vom Reich herührten: Fürstentum, Grafschaft, Hochgericht, Obereigentum, all dies waren Rechtsfiguren, die auf einer Delegation von König und Reich beruhten. In Franken wie in Schwaben bezeugen die Quellen in unübersehbarer Dichte, was im Spätmittelalter überall im Reich gilt⁴¹, daß der Rechtsgrund aller Herrschaft immer auf den König zurückgeführt wurde. Die hier vorgestellten Phänomene passen wiederum lückenlos zu der schon länger gesicherten Erkenntnis, daß im zweiten Drittel des 15. Jahrhunderts das römische Recht, wie es von den spätmittelalterlichen Juristen Oberitaliens gelehrt wurde, nun auch nördlich der Alpen breit rezipiert wurde. Auf der Basis der skizzierten Beobachtungen kann man über die bisher schon festgestellten Rezeptionsvorgänge hinaus⁴² nachvollziehen, wie tief das römische Recht am Ende des 15. Jahrhunderts in die Verfassungswirklichkeit zumindest Frankens und Schwabens eingedrungen war.

Sind also das römische Recht und die königliche Delegation von Herrschaftsrechten die eigentlichen verfassungsgeschichtlich wirksamen Elemente, während die große Bedeutung des Fürstentums in Franken nur eine Sondererscheinung darstellt?

In Wirklichkeit scheint wohl genau das Gegenteil der Fall gewesen zu sein: Denn Grundlagen und Reichweite fürstlicher Ansprüche in Schwaben sind offensichtlich so schwach gewesen, daß sie in der Praxis kaum zum Tragen kamen und in Herrschaftskonflikten keine entscheidende Rolle spielten. Dennoch bemühten sich die verschiedensten Herrschaftsträger intensiv darum, fürstliche Herrschaftsgebiete zu konstruieren, indem sie an ältere Modelle anknüpften: Habsburgische und wittelsbachische Herzöge versuchten mehrfach, die kaiserliche Belehnung mit dem untergegangenen Herzogtum Schwaben zu erreichen. Ebenso war die fast nur noch auf dem Papier bestehende Markgrafschaft Burgau Gegenstand heftiger Bemühungen,

⁴¹ Vgl. Schlinker (wie Anm. 5) v. a. 268f., 276-284.

⁴² Der Stand der umfangreichen Forschungen zur Rezeption des römischen Rechts spiegelt sich z. B. in den zahlreichen einschlägigen Beiträgen der Sammelwerke von: Roman Schnur (Hg.), *Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates*, Berlin 1986; Hartmut Boockmann u. a. (Hgg.), *Recht und Verfassung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit*, 2 Bde, Göttingen 1998/2001.

vor allem der Wittelsbacher. Und nicht zuletzt sah die erfolgreichste Grafenfamilie Schwabens die Krönung ihrer Territorialpolitik in der Erhebung Württembergs zum Fürstentum.⁴³

Und gerade der letztgenannte Aspekt erweist seine Bedeutung im großräumigen Vergleich. Denn Württemberg reiht sich ein in ein überall ähnlich ablaufendes Muster: Eine Grafschaft, die sich zu einem bedeutenden regionalen Machtfaktor mit Teilhabe an der Reichspolitik aufschwingen konnte, wurde im Spätmittelalter früher oder später zum Fürstentum erhoben.⁴⁴ Dieser Vorgang dokumentierte regelmäßig nicht nur den Rang des neuen Fürsten am königlichen Hof, sondern immer auch die Befreiung des neuen Fürstentums von allen fremden herrschaftlichen Abhängigkeiten und die exklusive Bindung an König und Reich. Offensichtlich wurde damit bis in die Jahre um 1500 eine notwendige Grundlage für eine umfassende territoriale Herrschaft geschaffen.

Zur Verdeutlichung sei noch einmal wiederholt: Es handelt sich bei diesen Phänomenen um Denkmuster und Rechtsfiguren, die im Prinzip nicht bestritten, im Einzelfall freilich immer wieder ausgehebelt wurden. Von der bisherigen Forschung bisher zu wenig beachtet wurde jedoch, daß die grundsätzliche Anerkennung der fürstlichen Ansprüche im Spätmittelalter so stark im Rechtsdenken der Zeit verankert war, daß sie nicht ohne Auswirkungen auf die Praxis bleiben konnte.

Erst im Gefolge der Reichsreform und breitenwirksam in der Reformationszeit setzte sich dann ein neues Prinzip durch, daß nicht nur die Fürstenwürde, sondern jeder unmittelbare Bezug zu Kaiser und Reich, also vor allem die Reichsstandschaft (abgeschwächt sogar die Reichsunmittelbarkeit der Reichsritter), jedes fremde Herrschaftsrecht außerhalb des Königtums ausschließe; in diesen Kontext gehört z. B. auch die angesprochene partielle Emanzipation des Deutschen Ordens von der Fürstenherrschaft um 1500. Dieses Prinzip der frühneuzeitlichen Verfassungsgeschichte gehört inzwischen zum historischen Grundwissen, zur nicht mehr angezweiferten Selbstverständlichkeit, die immer wieder auch unbedacht auf die Zeit des Spätmit-

⁴³ Vgl. Hans Georg Hofacker, Die schwäbische Herzogswürde. Untersuchungen zur landesfürstlichen und kaiserlichen Politik im deutschen Südwesten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 47 (1988) 71-148; Reinhard Stauber, Herzog Georg von Bayern-Landshut und seine Reichspolitik. Möglichkeiten und Grenzen reichsfürstlicher Politik, Kallmünz/Opf. 1993; Dieter Mertens, Der Fürst. Mittelalterliche Wirklichkeiten und Ideen, in: Wolfgang Weber (Hg.), Der Fürst. Ideen und Wirklichkeit in der europäischen Geschichte, Köln 1998, 67-89.

⁴⁴ Dies ist ein wesentliches Ergebnis der Arbeit von Schlinker (wie Anm. 5); vgl. auch Merz, Fürst (wie Anm. 6) 179-197

telalters angewandt wird, als es noch gar keine Reichsstandschaft gab. Dieser Sachverhalt verdeutlicht nicht zuletzt, daß die in neuerer Zeit schon recht gut erforschte Reichsreform des 15. und 16. Jahrhundert vor allem im Hinblick auf ihre Implementierung in die Verfassungswirklichkeit noch einer vertieften Erforschung bedarf. Vor allem aber erscheint es notwendig, die spätmittelalterlichen Verfassungsvorstellungen und insbesondere die Rolle des Fürstentums in ihrer Verschiedenheit gegenüber den frühneuzeitlichen Verhältnissen schärfer zu fassen und bei der Quelleninterpretation angemessener als bisher⁴⁵ zu berücksichtigen.

⁴⁵ In der maßgeblichen Darstellung von Schubert, *Fürstliche Herrschaft* (wie Anm. 1) 106-108, wird explizit die Frage nach Zäsuren zwischen der spätmittelalterlichen und der frühneuzeitlichen Fürstenherrschaft gestellt, aber im wesentlichen negativ beantwortet.